

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Baumes der Gemeinde Herrenhof (bekanntgemacht im Waldboten Nr. 4/98 vom 27.02.1998)

§ 1

Änderung der Satzung zum Schutze des Baumes der Gemeinde Herrenhof

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof hat auf Grund des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes – VorlThürNatG – vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des VorlThürNatG und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 10.10.1997 (GVBl. S. 352) in seiner Sitzung am 24.11.1997 folgende Satzung beschlossen.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

mehrstämmige ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von 50 cm aufweisen.

3. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „befindlichen geschützten“ durch „befindliche geschützte“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 wird hinzugefügt:

Nr. 6: Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,

Nr. 7: Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich.

5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmte Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Bäume durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.

Die Verpflichtung zur Ersatzbepflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzbepflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

6. Im § 7 Zeile 3 wird das Wort „die“ auf Verlangen der Gemeinde durch das Wort „ist“ auf Verlangen der Gemeinde ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrenhof, d. 26. März 1998

Rudolph
Bürgermeisterin